



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 30.06.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Wasserversorgung - Erweiterung des Hochbehälters
- 2 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung); Wohnhausneubau mit Garage und Carport auf Fl.Nr. 1278/2, Am Spielberg 9, Remlingen
- 3 Bauantrag: Erdauffüllung auf Fl.Nr. 1290, Flurlage Spielberg, Remlingen
- 4 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2015
- 5 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2015
- 6 "Schnelles Internet" in Remlingen; Antrag von Marktgemeinderatsmitglied Dr. Richard Fischer vom 13.06.2016
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 7.1 Haushaltssatzung des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2016, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 07.06.2016

- 7.2** Verwaltungsstreitsache wg. Straßenausbaubeitrag "Ansbacher Weg";
Bekanntgabe der Urteilsbegründung
- 7.3** Bekanntgabe des Berichtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard Dr. rer. nat.

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Wehr, Christiane

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Gäste/Referenten

Eick, Andrea

zu TOP 1 öT

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Leichtlein, Friedrich

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 14.06.2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Wasserversorgung - Erweiterung des Hochbehälters

Sachverhalt:

Im Zuge der beabsichtigten Erweiterung/Sanierung des bestehenden Hochbehälters wurde im April 2016 eine Bauwerksuntersuchung durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen stellt sich wie folgt dar:

Die Wände und der Boden der Wasserkammer in Bezug auf Karbonatisierungstiefe und die betontechnologischen Bewertung befinden sich in einem sehr guten Zustand.

An der Wasserkammerdecke haben sich vermutlich bei der Herstellung der Decke die Abstandshalter in die Schalung eingedrückt, so dass hier jetzt Eisen freiliegen. Hieraus folgt, dass der Aufwand für die Instandsetzung der Decke aufwändiger ist, als ursprünglich angenommen.

Nach dem Abstrahlen der Betonschicht ist der Stahl zu behandeln und mit einem ausreichenden Schutz zu versehen. Aufgrund der erforderlichen Überdeckung in den Wasserkammern sind mindestens zwei Arbeitsschritte für die Anbringung der erforderlichen Überdeckung zuzüglich der Tropfputz-Struktur erforderlich.

Nach der Untersuchung der Wasserkammer ergeben sich hinsichtlich der Betondeckung keine Bedenken, die gegen eine Sanierung sprechen.

Bei der Außerbetriebnahme der Wasserkammer für die Untersuchung wurden auch die örtlichen Maße aufgenommen und mit den vorliegenden Bestandsplänen abgeglichen.

Hierbei ergab sich, dass die Wasserkammer nicht wie im Bestandsplan dargestellt einen Durchmesser von 10,0 m, sondern lediglich einen Durchmesser von 9,50 m aufweist. Hieraus resultiert eine Reduzierung des Speichervolumens. Somit ist die Bevorratung des erforderlichen prognostizierten Wasserbedarfs für das Jahr 2035 im bestehenden Behälter nicht gesichert.

Der vorhandene Behälter kann nach der Verbesserung und Instandsetzung maximal ca. 600 m³ bevorraten, erforderlich sind nach der Prognoserechnung jedoch ca. 650 m³.

Die fehlende Kubatur könnte durch stetiges Nachfördern aus den Brunnen zwischengepuffert werden. Dadurch wird jedoch der für die Tiefzone als Gegenbehälter fungierende Behälter nur mäßig durchströmt, da die Förderung aus den Brunnen durch das Ortsnetz bereits überwiegend im Ortsnetz verbraucht wird.

Die Alternative eines neuen Behälters sollte vor diesem Hintergrund erneut diskutiert werden.

Das Ingenieurbüro Arz hat die Vor- und Nachteile der beiden Varianten bewertet und die Risiken und Kosten der beiden Varianten beleuchtet.

Vergleichstabelle:

	Variante 1	Variante 2
	Erweiterung HB mit Instandsetzung der Wasserkammer	Neubau HB
Platzbedarf	kein zusätzlicher Platzbedarf	ca. 40 m x 30 m bei herkömmlicher Bauweise ca. 35 m x 30 m bei Verwendung von Edelstahltanks
Bewertung	++	--
Externes Grundstück erforderlich	nein, vorübergehend als Lagerfläche und als Standort prov. Druckpumpwerk Fläche erforderlich	ja, um erforderliche zusätzliche Höhe zu generieren, nur auf bzw. neben Tennisplatz möglich
Bewertung	+	--
Abbrucharbeiten	nur Abbruch des Rohrkel- lers	alter HB muss abgebrochen werden
Bewertung	+	-
Versorgungssicherheit während der Baumaßnahme	eingeschränkt, durch die Baumaßnahme ist eine Chlorung während der Bauzeit zu empfehlen	da Bestand bis zum Um-schluss auf den Neubau in Betrieb bleibt: sehr hoch
Bewertung	--	++
Löschwasserversorgung während der Baumaßnahme gesichert	nein, nur in Höhe der Brunnenförderung	ja, im Rahmen des Bestandes, d.h. in Tiefzone
Bewertung	-	+
geschätzte Baukosten	ca. 900.000 € netto	ca. 1.250.000 € netto
Bewertung	+	-
zusätzliche Kosten	Kosten für Provisorium Druckerhöhung, Desinfektion usw.	Kosten für Ersatz Tennisplätze
Bewertung	0	-
Versorgung nach Umbau/Neubau	Druck wie vorher, Anforderung nach Nachspeisung mit kleinerer Hysterese	ohne Einschränkung. Mit leicht höherem Druck für Tiefzone
Bewertung	0	+
separate Zuleitung empfohlen	ja	ja
Bewertung	0	0
Gesamtpunktzahl	29	24

Bewertung Ing.Büro Arz:

++	=	5 Punkte
+	=	4 Punkte
0	=	3 Punkte
-	=	2 Punkte
--	=	1 Punkt

Herr Marktgemeinderat Fischer ist der Auffassung, dass die Vergleichstabelle des Ingenieurbüros Arz den Kriterien nach unvollständig ist und teilweise falsche bzw. irreführende Annahmen und Wertungen enthält. Dadurch ist auch das Gesamtbewertungsergebnis des Ingenieurbüros Arz mit 29 Punkten für die Variante 1 (Instandsetzung der bisherigen Anlage) und nur 24 Punkten für die Variante 2 (Neubau) falsch und die vermeintliche „Entscheidungshilfe“ verleitet zu einer falschen Entscheidung.

Auch ohne Punkteschema (Gefahr der Scheinobjektivität) wird klar, dass ein Neubau (überirische Bauweise) wesentlich vorteilhafter ist, als eine Instandsetzung der bisherigen Anlage.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die wirtschaftlichste Lösung realisiert werden soll.

Das Ingenieurbüro Arz wird beauftragt, die Sanierung des Hochbehälters auszuschreiben. Alternativ zur Sanierung werden Sondervorschläge (Neubau eines Hochbehälters) zugelassen.

Der Vorsitzende wird beauftragt, zeitnahe Gespräche mit dem Reit- und Fahrverein über die Bereitstellung einer geeigneten Fläche neben den Tennisplätzen zu führen.

Des Weiteren ist zu klären, ob evtl. vorhandene Stromleitungen bei einem Neubau umverlegt werden müssten.

Als Baubeginn wird weiterhin Ende 2016 angestrebt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung); Wohnhausneubau mit Garage und Carport auf Fl.Nr. 1278/2, Am Spielberg 9, Remlingen

Sachverhalt:

Mit Antragsunterlagen vom 02.06.2016, eingegangen am 02.06.2016, wurde das o.g. Bauvorhaben im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO eingereicht.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hasenknüchel“ von Remlingen. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Am Spielberg 9 (Fl.Nr. 1278/2) von Remlingen.

In der vorliegenden Planung sind (wie vom Antragsteller durch die Wahl des Verfahrensweges der Genehmigungsfreistellung zum Ausdruck gebracht) keine Abweichungen von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans enthalten. Hierzu war eine Klärung von Einzelfragen mit dem Planfertiger erforderlich, sodass das Vorhaben nicht mehr rechtzeitig für die Marktgemeinderatssitzung vom 13.06.2016 vorbereitet werden konnte.

Da die diesbezügliche Klärung ergab, dass keine Abweichungen vom Bebauungsplan vorliegen, kann das Vorhaben wie eingereicht im Rahmen der Genehmigungsfreistellung behandelt werden. Um eine Zeitverzögerung zulasten der Bauwerber bis zur nächsten Marktgemeinderatssitzung am 12.07.2016 zu vermeiden, wurden die Antragsunterlagen bereits an die Bauwerber zurückgesandt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Bauantrag: Erdauffüllung auf Fl.Nr. 1290, Flurlage Spielberg, Remlingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 23.05.2016, eingegangen am 10.06.2016, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt. Gegenstand des Antrags ist eine großflächige Erdauffüllung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1290, Flurlage Spielberg, im Außenbereich von Remlingen. Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Da mit großflächigen Erdauffüllungen ohne die erforderliche baurechtliche Genehmigung begonnen wurde, erfolgte auf eine bauaufsichtliche Kontrolle des Landratsamtes eine Baueinstellung verbunden mit der Aufforderung, einen entsprechenden Bauantrag vorzulegen. Dieser wurde nunmehr eingereicht. Der genaue Umfang der bereits erfolgten und der noch geplanten Auffüllungen ist den Antragsunterlagen zu entnehmen (zur besseren Übersicht wurde ein Lageplan M 1:2000 beigelegt).

In baurechtlicher Hinsicht ist hierzu festzustellen, dass es sich um ein Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB handelt. Eine Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 BauGB ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, sodass das Vorhaben als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall u.a. dann genehmigt werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Hierzu zählen u.a. die Belange des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes sowie des Natur- und Bodenschutzes (im Hinblick auf die Art des Auffüllmaterials), weiterhin die Belange des Orts- und Landschaftsbildes (im Hinblick auf die Größenordnung und Gestaltung der Auffüllung).

Diese Punkte sind vom Landratsamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen wird dem Marktgemeinderat unter Verweis auf die o.g. Gesichtspunkte anheim gestellt.

Zusätzlich ist aus gemeindlicher Sicht festzustellen, dass sich die bereits erfolgten Verfüllungen auch auf den gemeindlichen Flurweg Fl.Nr. 1285 erstrecken; diese sind so zu entfernen, dass der vorherige Zustand des Flurweges wiederhergestellt ist.

Aus Sicht des Marktgemeinderates ist aufgrund der bereits im Vorfeld geschaffenen Verhältnisse die Zuverlässigkeit des Bauwerbers nicht gegeben.

Des Weiteren wird durch die geplante Erdauffüllung das Landschaftsbild nachteilig beeinträchtigt. Eine Verbesserung der Bodenqualität ist mit dem bereits abgelagerten Material ebenfalls nicht gegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 3
Nein: 9
Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2015
--

Sachverhalt:

Nachdem in der Sitzung des Marktgemeinderates am 14.06.2016 unter TOP 6 keine ausführliche Aussprache über den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses stattfand, beantragt Herr Marktgemeinderat Richard Fischer den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 4
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2015
--

Sachverhalt:

Nachdem in der Sitzung des Marktgemeinderates am 14.06.2016 unter TOP 6 keine ausführliche Aussprache über den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses stattfand, beantragt Herr Marktgemeinderat Richard Fischer den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Nein: 4

Persönliche Beteiligung:

TOP 6 "Schnelles Internet" in Remlingen; Antrag von Marktgemeinderatsmitglied Dr. Richard Fischer vom 13.06.2016

Sachverhalt:

Mit Mail vom 13.06.2016 wünscht Herr Marktgemeinderat Dr. Richard Fischer die Sachbehandlung des Themas „Schnelles Internet“. Herr Fischer stellt fest, dass die Leistungsfähigkeit des Internets in Remlingen mangelhaft und eine Verbesserung ohne Förderunterstützung in absehbarer Zeit wohl nicht zu erwarten sei.

Für die Sachbehandlung dürfen die nachfolgenden Informationen zur Kenntnis gegeben werden:

Mit Verwaltungsinformation des Bayerischen Landkreistages vom 11.04.2014 (s. Anlage) und Schreiben des Bay. Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 18.07.2014 wurden alle bayerischen Gemeinden auf die Breitbandförderung der Bayerischen Staatsregierung hingewiesen.

Die Fördersatzes der Gemeinden sind abhängig von bestimmten Strukturindikatoren und betragen 60 %, 70 % oder 80 %. In Härtefällen wird ein Fördersatz von 90 % gewährt. Die Förderhöchstbeträge sind abhängig von der Siedlungsstruktur der jeweiligen Gemeinde. Eine Gemeinde mit geringer Einwohnerdichte und vielen Ortsteilen erhält einen höheren Förderhöchstbetrag als eine Gemeinde, die dichter besiedelt ist und nur aus wenigen Ortsteilen besteht. Der niedrigste Förderhöchstbetrag beträgt 500.000 Euro. Der höchste Förderhöchstbetrag beträgt 950.000 Euro. Dazwischen sind die Förderhöchstbeträge in Stufen von 10.000 Euro gestaffelt. Bei interkommunaler Zusammenarbeit erhöht sich der individuelle Förderhöchstbeträge um weitere 50.000 Euro für jede der beteiligten Gemeinden.

Fördersatz und Förderhöchstbetrag wirken wie folgt zusammen: Die Gemeinde gleicht dem im Auswahlverfahren ermittelten Netzbetreiber dessen prognostizierte Wirtschaftlichkeitslücke zu 100 % aus und erhält hierfür eine staatliche Förderung in Höhe des jeweiligen Fördersatzes. Der Förderhöchstbetrag ist der Betrag, den eine Kommune maximal erhalten kann. Jede Kommune kann ihren Förderhöchstbetrag durch ein oder mehrere Ausbauprojekte während der Laufzeit des Programms voll ausschöpfen.

Zur weiteren Unterstützung der Kommunen wurde ein „Startgeld Netz“ eingeführt. Die am Förderverfahren teilnehmenden Kommunen erhalten zu Beginn des Verfahrens auf Antrag eine feste Verwaltungspauschale von 5.000 Euro pro Kommune für ihren administrativen Aufwand im Zuge des Förderverfahrens. Das „Startgeld Netz“ wird auf die Förderung nach der Breitbandrichtlinie angerechnet.

Drei der vier Mitgliedsgemeinden der VGem haben das „Startgeld Netz“ beantragt und das Planungsbüro Dr. Först Consult mit der Durchführung des Förderverfahrens gem. der Breitbandrichtlinie vom 10.07.2014 beauftragt. Beim Markt Remlingen wurde für die Durchführung dieses Verfahrens keine Notwendigkeit gesehen.

- - -

Das Breitbandförderprogramm des Bundes (Beginn 18.11.2015) umfasst insgesamt 2,7 Milliarden Euro. Maximal können für jedes einzelne Infrastrukturprojekt bis zu 15 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Der Fördersatz des Bundes beträgt im Regelfall 50 Prozent der Kosten – bis zu 70 Prozent bei besonders geringer Wirtschaftskraft. Eine Kombination mit den Förderprogrammen der Länder oder der EU ist möglich: In diesem Fall kann der Fördersatz bis zu 90 Prozent betragen. Der Eigenanteil der Kommune liegt bei mindestens 10 Prozent. Der Bund fördert auch Beratungsleistungen mit 100% bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro. Ein Eigenanteil der Kommune ist nicht vorgesehen.

Nachdem das neue Bundesförderprogramm jede Kommune nach Antragstellung mit 50.000 € für Beraterleistungen zur Durchführung des Förderprogramms und Erstellung von Masterplänen unterstützt, wurde das Planungsbüro Dr. Först Consult von der VGem Helmstadt bereits Ende April 2016 gebeten, für die Erstellung einer Masterplanung „Lehrrohrnetz“ Angebote für die VGem-Mitgliedsgemeinden vorzulegen. Die Masterplanung ist ein wichtiges technisches Gesamtkonzept, die die Kommunen bei der Umsetzung des von der Bundesregierung am 27.01.2016 beschlossenen DigiNetz-Gesetzes unterstützen soll, bei Tiefbaumaßnahmen geeignete Lehrrohre mit zu verlegen.

Der erforderliche Förderantrag wurde von der VGem Helmstadt im Mai 2016 gestellt. Mit Schreiben vom 09.06.2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mitgeteilt, dass der Antrag auf Gewährung einer Förderung für Beraterleistungen positiv beschieden worden ist. Der Eingang des offiziellen Förderbescheides wird in nächsten Tagen erwartet. Die Kosten für Erstellung einer VGem-Masterplanung „Lehrrohrnetz“ (ca. 25.000 €) können somit zu 100 % über das Förderprogramm des Bundes finanziert werden.

Die Masterplanung und die sich darauf resultierenden Handlungsempfehlungen werden dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung vorgelegt.

- - -

Hinsichtlich eines evtl. möglichen Ausbaus der Leistungsfähigkeit des in Remlingen vorhandenen Netzes der Fa. TKN Deutschland wird empfohlen, in einem ersten Schritt einen Vertreter der Firma in eine der nächsten Marktgemeinderatssitzungen einzuladen, um detaillierte Informationen „aus erster Hand“ hierzu zu erhalten.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Haushaltssatzung des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2016, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 07.06.2016
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 07.06.2016 wurde die Haushaltssatzung des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde mit der Sitzungseinladung ein Abdruck des vorgenannten Schreibens zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7.2 Verwaltungsstreitsache wg. Straßenausbaubeitrag "Ansbacher Weg"; Bekanntgabe der Urteilsbegründung
--

Sachverhalt:

Am 17.03.2016 fand die mündliche Verhandlung zu o. g. Streitsache statt. Am 13.06.2016 wurde das Urteil nebst Begründung an die Rechtsanwaltskanzlei des Marktes Ulbrich § Kollegen übersandt, welches dem Marktgemeinderat elektronisch übersandt wurde.

Der Antrag der Klage lautete, den Straßenausbaubeitragsbescheid vom 19.03.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landratsamts Würzburg vom 24.11.2014 aufzuheben. Begründet wurde die Klage im Wesentlichen wie folgt:

- Die Baumaßnahme am Ansbacher Weg stelle keine beitragsfähige Verbesserung oder Erneuerung dar.
- Die Anlage sein nicht verbesserungs- bzw. erneuerungsbedürftig gewesen.
- Die Klägerin habe keinen besonderen Vorteil aus der Anlage, da auf dem neu angelegten Parkstreifen vor ihrem Grundstück stets Kraftfahrzeuge abgestellt seien, was die Zufahrt zum Grundstück erheblich erschwere bzw. nahezu unmöglich mache.
- Die Klägerin betrete das streitgegenständliche Grundstück über das Grundstück Fl.Nr. 636 und nicht über den Ansbacher Weg.
- Sollte das Grundstück dem Grunde nach beitragspflichtig sein, so müsse die Tiefenbegrenzung zur Anwendung kommen.
- Auf dem Grundstück sei keine bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung im Sinne der Ausbaubeitragssatzung gegeben.
- Zudem sei zu berücksichtigen, dass das Grundstück im Außenbereich liege und damit nur 5 % der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen werden dürfe.

Die Entscheidung des VG Würzburg lautet: Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid erweist sich als rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Das Gericht begründet seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:

- Die am Ansbacher Weg durchgeführten Baumaßnahmen stellen einen Teilausbau dar, da mehr als ein Viertel der Gesamtlänge ausgebaut wurde, so dass es sich nicht um eine reine nicht der Beitragspflicht unterliegende Reparaturmaßnahme handelt.
- Die Maßnahme stellt auch eine Erneuerung dar. Schon der Ablauf der üblichen Nutzungszeit einer „normalen“ Straße von 20 bis 25 Jahren indiziert die Erneuerungsbedürftigkeit.
- Das klägerische Grundstück grenzt unmittelbar an die gewidmete Straße einschließlich des in diesem Bereich befindlichen Parkstreifens an. Es ist also ein leichtes, an das Grundstück heranzufahren und es von dort aus zu betreten. Unabhängig hiervon kann die Klägerin auf der Grundlage des Straßenverkehrsrechts die Schaffung bzw. Freihaltung einer Zufahrt zum Grundstück geltend machen. Unerheblich ist, ob die Klägerin ihr Grundstück tatsächlich vom Ansbacher Weg aus oder anderweitig betritt.
- Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, für ihr Grundstück hätte die Tiefenbegrenzung angewendet werden müssen, da die bauliche Nutzung über eine Tiefe von 50, gemessen vom Ansbacher Weg aus, hinausreicht. Dies ergibt sich daraus, dass an der nordwestlichen Ecke ihres Grundstücks eine etwa 80 bis 90 m² große Holzhütte, also eine bauliche Anlage, zu finden ist, die der Anwendung der Tiefenbegrenzungsregelung des § 8 Abs. 3 Nr. 2 ABS entgegensteht.
- Zudem kann sich die Klägerin nicht darauf berufen, ihr Grundstück läge im Außenbereich und sei deshalb gem. § 8 Abs. 5 ABS nur mit 5 % der Grundstücksfläche in die Verteilung einzubeziehen. Dies ergibt sich daraus, dass südöstlich des klägerischen Grundstücks ein Gewerbebetrieb einschließlich einer befestigten Stellplatzfläche gelegen ist, nordwestlich des Grundstücks durchgehende Wohnbebauung. Gleiches gilt

auch für das südwestlich des klägerischen Grundstücks befindliche Grundstück Fl.Nr. 637. Hieraus ergibt sich eindeutig, dass es sich bei Grundstück Fl.Nr. 634 um eine Baulücke handelt und nicht um Außenbereich.

Aus alledem ergibt sich, dass der Bescheid vom 19.03.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2014 rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt. Die Klage war daher abzuweisen.

Der Marktgemeinderat nicht den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7.3 Bekanntgabe des Berichtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015
--

Frau Marktgemeinderätin Schlereth regt an, dass in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates eine Aussprache über den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 stattfindet.

Der Vorsitzende sagt zu, dass der Tagesordnungspunkt: Bekanntgabe des Berichtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird.

Klaus Elze
Vorsitzender

Manfred Winzenhöler
Schriftführer